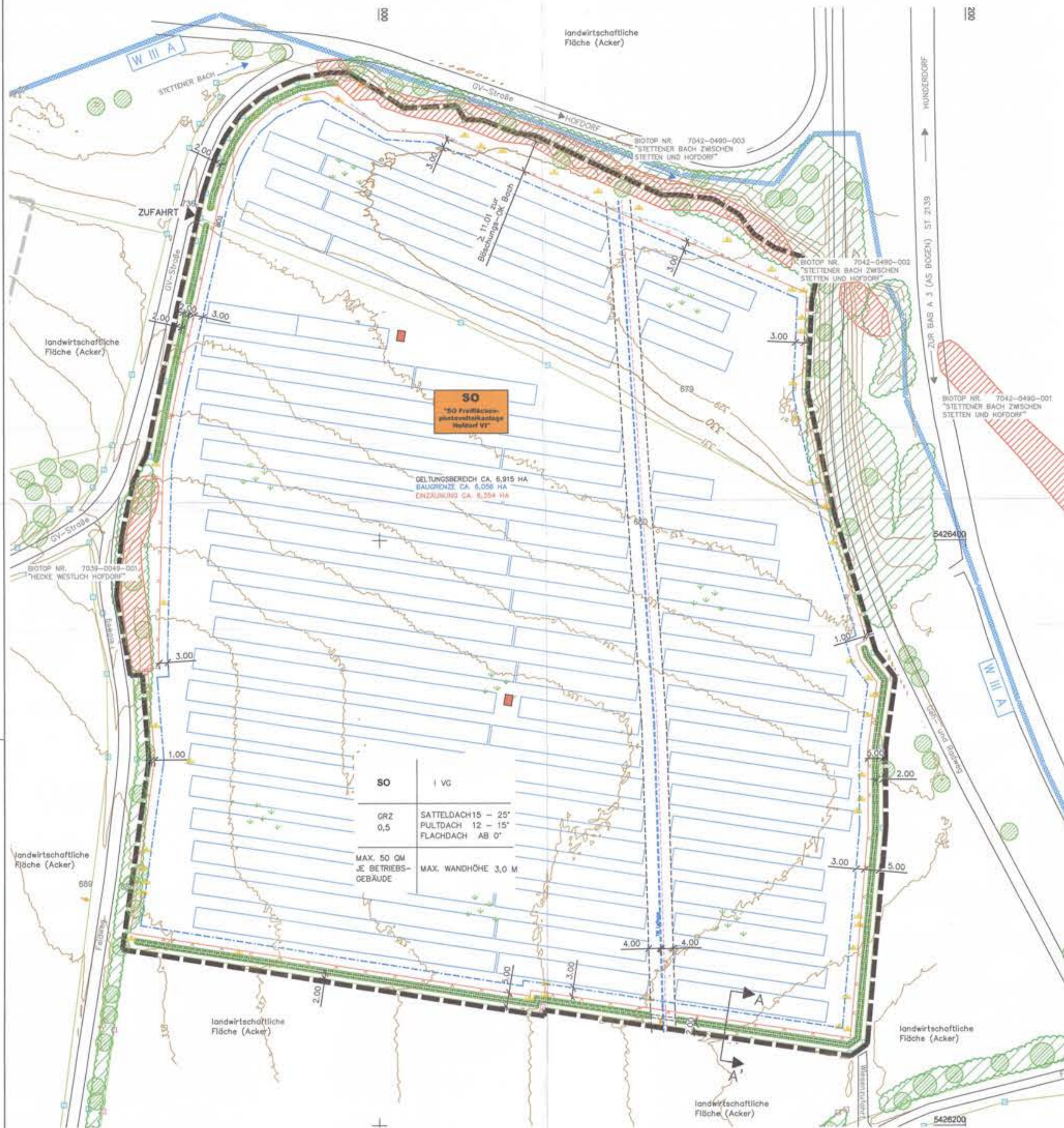
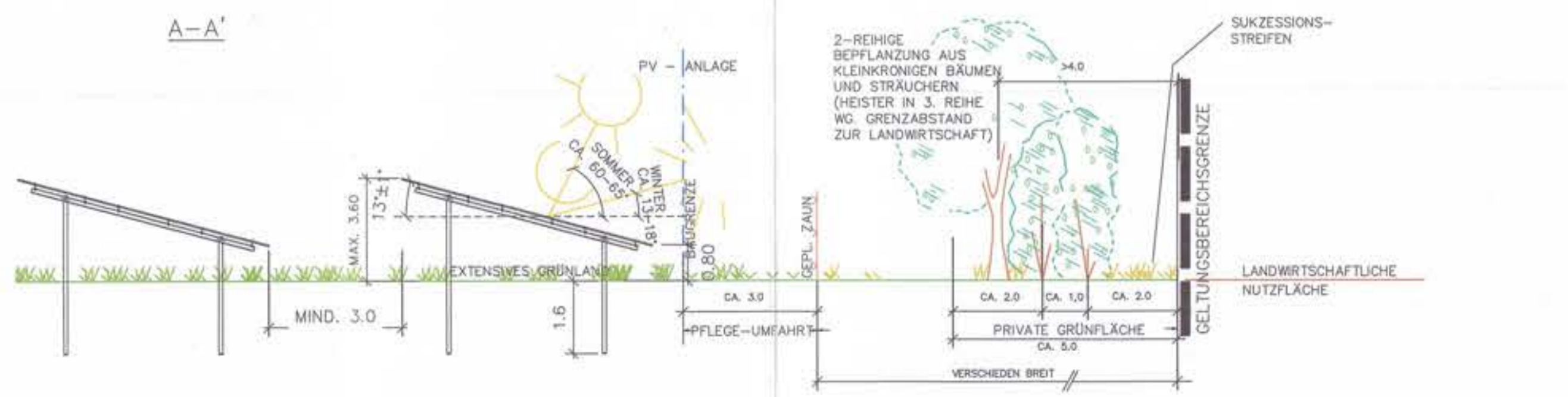


VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN
SONDERGEBIET "SO FREIFLÄCHENPHOTOVOLTAIKANLAGE HOFDORF VI"



III. FESTGESETZTE REGELQUERSCHNITTE, M = 1:100



I. PLANLICHE UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
 - SO** SONDERGEBIET "SO FREIFLÄCHENPHOTOVOLTAIKANLAGE HOFDORF VI" ZWICKBESTIMMUNG; REGENERATIVE ENERGIEN/SONNENERGIE GEM. § 11 BAUNVO
 INTERIMS-BEBAUUNGSPLAN GEM. § 9 ABS. 2 NR. 2 BAUGB BIS ZUR ENDGÜLTIGEN BETRIEBSSTELLUNG.
 FOLGENDEN LANDWIRTSCHAFT GEM. § 9 ABS. 1 NR. 18 A BAUGB IM RAHMEN DER FESTGESETZTEN NUTZUNGEN SIND NUR SOLCHE VORHABEN ZULÄSSIG, ZU DENEN DURCHFÜHRUNG SICH DER VORHABENSTRÄGER IM DURCHFÜHRUNGSVERTRAG VERPFLICHTET: ZULÄSSIG SIND:
 • ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN, DIE DER ENTWICKLUNG UND NUTZUNG ERNEUERBARER ENERGIEN DIENEN
 • TRAFIWO-WECHSELRICHTERGEBÄUDE
 • EINFRIEDRUNGEN
 UNZULÄSSIG SIND:
 • BELEUCHTUNG DER ANLAGE
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG / BAUGRENZEN**
 - BAUGRENZE, CA. 6.056 HA
 NEBENANLAGEN GEM. § 14 BAUNVO SIND NUR INNERHALB DER BAUGRENZE ZULÄSSIG, AUSGENOMMEN DAVON SIND EINFRIEDRUNGEN ZUR SICHERUNG DER ANLAGE.
 SOWEIT IM BEBAUUNGSPLAN NICHTS ANDERES FESTGESETZT WURDE, GELTEN DIE ABSTANDSFLÄCHEN UND GRENZABSTÄNDE GEM. BAYBO IN DER JEWEILS AKTUELLESTEN FASSUNG
 - GRÜNFLÄCHENZAHL GRZ** DIE MAXIMAL ZULÄSSIGE GRÜNFLÄCHENZAHL BETRÄGT 0,5. FÜR DIE BERECHNUNG DER GRZ (GRÜNFLÄCHENZAHL) IST DER GANZE GELTUNGSBEREICH SOWIE DIE DURCH DIE TISCH-REIHENANLAGEN ÜBERBAUTEN FLÄCHEN (HORIZONTALE PROJEKTIONS-FLÄCHE) DER PHOTOVOLTAIKANLAGE UND DIE GRÜNFLÄCHE DER TRAFOSTATIONEN / BATTERIESPEICHER HERANZUZÜEHLEN.
 - HÖHE BAULICHE ANLAGEN** DIE MAXIMAL ZULÄSSIGE HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN BETRÄGT:
 1. MODUL: 3,60 M
 2. WANDHÖHE NEBENGEBÄUDE: 3,00 M (TRAFIWO-/WECHSELRICHTER)
 3. ZAUNANLAGEN: 2,20 M
 BEZUGSPUNKT: NATÜRLICHER BODEN BIS ZUR OK DER MODULTISCH BZW. BIS ZUM SCHNITTPUNKT MIT DER ATTIKA BZW. BIS ZUM SCHNITTPUNKT DER TRAUPEITIGEN AUSSENWAND MIT DER DACHHAUT.
 - 1 VG** MAX. 1 VOLLGESCHOSS BEI BETRIEBSGEBÄUDEN (TRAFOSTATIONEN/WECHSELRICHTERGEBÄUDEN/BATTERIESPEICHERN) ZULÄSSIG
 - MAX. 50 QM** DIE ÜBERBAUBARE GRÜNFLÄCHE VON NEBENANLAGEN GEM. § 14 BAUNVO WIRD FESTGELEGT AUF: PRO BETRIEBSGEBÄUDE ZULÄSSIGE GRÜNFLÄCHE MAX. 50 QM
 - SATTELDACHS - 15° - 25° FLACHDACHS - 12° - 15° FLACHDACHS - ab 0°** ZULÄSSIGE DACHFORMEN, -NEIGUNGEN FÜR BETRIEBSGEBÄUDE
 - NUTZUNGSCHABLONE:**

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	ANZAHL DER VOLLGESCHOSS
GRÜNFLÄCHENZAHL GRZ	DACHFORM UND DACHNEIGUNG
ZUL. FLÄCHE VON NEBENANLAGEN GEM. § 14 BAUNVO	WANDHÖHE
 - ABSTAND ZWISCHEN DEN MODULREIHEN MIN. 3 M (= FREIFLÄCHE ZWISCHEN DEN MODULTISCHEN)
 - MODULABSTAND ZUM BODEN MIN. 0,80 M
 - ANSTELLWINKEL DER MODULTISCHEN: 13°
 - AUFSCÜTTUNGEN UND ABRABUNGEN NACH ART. 57 ABS. 1 NR. 9 BAYBO SIND NICHT ZULÄSSIG; KLEINFÄCHIGE (FLÄCHE BIS MAX. 50 QM) GELÄNDEANPASSUNGEN (AUFFÜLLUNGEN ODER ABRABUNGEN) SIND BIS MAX. 50 CM AB DERZEITIGER GELÄNDEHÖHE ZULÄSSIG
- GRÜNFLÄCHEN**
 - EXTENSIVES GRÜNLAND INNERHALB DER BAUGRENZE/DER DAUERHAFTEN EINZÄUNUNG - ENTWICKLUNGSZIEL: "MÄSSIG, EXTENSIV GENUTZTES, ARTENREICHES GRÜNLAND" (BNT 212-LR6510):**
 • ANSAAT MIT "FRISCHWEIS" AUSSCHLIESSLICH MIT AUTOCHTHONEM SAATGUT (URSPRUNGSGEBIET 19 - BAYERISCHER UND OBERPÄLZER WALD ODER MIT LOKAL GEWONNENEM SAATGUT)
 • ZU AUSHAGERUNG IN DEN ERSTEN 3-5 JAHREN IST EINE DREISCHÜRIGE MAHD MÖGLICH
 • NACH DER AUSHAGERUNGSPHASE: ZWEIMALIGE JÄHRLICHE PFLEGEMAHD, ABSOLUTE BEWIRTSCHAFTUNGSRUHE IM FRÜHJAHR (15.03. BIS 14.06.), 1. SCHNITT AB 15.06.
 • DAS MAHDGUT IST VON DER FLÄCHE ZU ENTFERNEN
 • KEINE DÜNGE- ODER PFLANZENBEHANDLUNGSMASSNAHMEN ZULÄSSIG
 • ALTERNATIV IST EINE BEWEIDUNG DER WESENFLÄCHEN ZULÄSSIG, DIE DEN EXTENSIVEN CHARAKTER ERHÄLT. BEI DER BEWIRTSCHAFTUNG DER PV-FLÄCHEN MITTELN BEWEIDUNG MIT SCHAFEN DÜRFEN NICHT MEHR ALS CA. 1,0 GROSSWEHEINHEITEN PRO Hektar (GV/HA) AUF DIE FLÄCHE.
 • NACH DER AUSHAGERUNGSPHASE: ZWEIMALIGE JÄHRLICHE PFLEGEMAHD, ABSOLUTE BEWIRTSCHAFTUNGSRUHE IM FRÜHJAHR (15.03. BIS 14.06.), 1. SCHNITT AB 15.06.
 • DAS MAHDGUT IST VON DER FLÄCHE ZU ENTFERNEN
 • KEINE DÜNGE- ODER PFLANZENBEHANDLUNGSMASSNAHMEN ZULÄSSIG
 • ALTERNATIV IST EINE BEWEIDUNG DER WESENFLÄCHEN ZULÄSSIG, DIE DEN EXTENSIVEN CHARAKTER ERHÄLT. BEI DER BEWIRTSCHAFTUNG DER PV-FLÄCHEN MITTELN BEWEIDUNG MIT SCHAFEN DÜRFEN NICHT MEHR ALS CA. 1,0 GROSSWEHEINHEITEN PRO Hektar (GV/HA) AUF DIE FLÄCHE.
 - NICHT DURCH PFLANZENGEBOTE BELEGTE RANDSTREIFEN: SUKZESSIONSSTREIFEN UNTERSCHIEDLICHER BREITE, OHNE ANSAAT; MAHD 1-2 x/JAHR ZUR AUSBILDUNG EINES ARTENREICHEN GELÜCKSAUMS; KEINE DÜNGE- ODER PFLANZENBEHANDLUNGSMASSNAHMEN. MULCHEN IST ZULÄSSIG.**
 - GEHÖLZPFLANZUNGEN**
 DURCHGEHENDE GEHÖLZPFLANZUNGEN GEM. PLANEINTRAG ZUR LANDSCHAFTLICHEN EINBINDUNG DER ANLAGE MIT 100 % STRÄUCHERN.
 PFLANZUNG IN GRUPPEN ZU MIN. (3-5) 7 STÜCK EINER ART; REIHENABSTAND CA. 1 M; ABSTAND IN DER REIHE CA. 1,5 M; REIHEN DIAGONAL VERSETZT; AUSSCHLIESSLICH AUTOCHTHONES PFLANZMATERIAL DES VORKOMMENSBEREICHES SÜDOSTDEUTSCHES HÜGEL UND BERGLAND - 3 ZULÄSSIG
 VORKEHRUNGEN GEGEN WILDVERBISS SIND FÜR CA. 5 JAHRE; ZU TREFFEN (Z.B. WILDSCHUTZZAUN, ETC.)

- GRENZABSTÄNDE ZU LANDWIRTSCHAFTLICHEN GRUNDSTÜCKEN GEM. ART. 48 AOBGB**
ENTFÄLLT BEI GLEICHEM GRUNDSTÜCKSBESITZER
- PFLÉGE DER GEHÖLZPFLANZUNGEN**
SÄMTLICHE PFLANZUNGEN SIND MIT STROH ODER RINDE ZU MULCHEN, FACHERRECHT ZU PFLEGEN UND DAUERHAFT MIND. BIS ZUR ENDGÜLTIGEN BETRIEBSSTELLUNG DER ANLAGE ZU ERHALTEN.
EINGEGANGENE GEHÖLZE SIND IN DER JEWEILS NÄCHSTEN PFLANZPERIODE ZU ERSETZEN. DER DURCHFÜHRUNG VON MINERALISCHEN DÜNGEMITTELN UND CHEMISCHEN PFLANZENBEHANDLUNGSMITTELN IST IM GESAMTEN GELTUNGSBEREICH UNZULÄSSIG.
DIE EINGRÜNDUNG DER PV-ANLAGEN IST FREIWACHSEND ZU BELASSEN; EINE HÖHENBEGRENZUNG IST NICHT ZULÄSSIG. ERST WENN DER ZUSTAND DER HECKE ES AUS FACHLICHEN GRÜNDEN ERFORDERT (PFLÉGEBEDÜRFTIGKEIT FRÜHESTENS NACH 10-15 JAHREN), IST EINE PFLÉGERÄHRIGE NUTZUNG ODER EIN ABSCHNITTSSCHNEIDEN AUF-DEIN-STOCK-SETZEN ZULÄSSIG. DIE ERSTEN SCHNITTMASSNAHMEN AN DEN GEHÖLZEN SIND DABEI GRUNDSÄTZLICH MIT DER UNTEREN NATURSCHUTZBEHÖRDE ABZUSTIMMEN.
- SONSTIGE FESTSETZUNGEN**
 - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES FLÄCHE CA. 6.915 HA, (FL.NR. 679, 680, G.MKG. HUNDERDORF)
 - SICHERHEITS-EINZÄUNUNG
MASCHENDRAHT, OK BIS 2,20 M ÜBER GELÄNDE, UK CA. 15 CM ÜBER GELÄNDE ZUR VERMEIDUNG VON WANDERUNGSBARRIEREN FÜR KLEINTIERE/NIEDERWILDE; ZAUNSKÜLEN ALS EINZELFUNDAMENTE, DURCHLAUFENDE ZAUNSOCKEL UNZULÄSSIG; LAGE DER PFLANZFLÄCHEN AUSSERHALB DER SICHERHEITS-EINZÄUNUNG. EIN BEFAHREN DER ZAUNANLAGE VON BAUFÄHRZEUGEN MUSS GEWÄHRLEISTET WERDEN.
IN DER WEITEREN SCHUTZZONE III A IST DIE GRÜNDUNG AUSSCHLIESSLICH MIT ERDÜBELN ODER RAMMFUNDAMENTEN ZULÄSSIG.
 - RÜCKBAUVERPFLICHTUNG
BEI EINER DAUERHAFTEN AUFGABE DER PV-NUTZUNG SIND SÄMTLICHE OBER- UND UNTERIRDISCHE BAULICHEN UND TECHNISCHE ANLAGEN EINSCHLIESSLICH ELEKTRISCHE LEITUNGEN, FUNDAMENTE UND EINZÄUNUNGEN RÜCKSTANDSFREI ZU ENTFERNEN.
DIE JEWEILS GELTENDE VORSCHRIFTEN DES NATUR-, BIOTOP- UND ARTENSCHUTZRECHTES SIND ZU BEACHTEN.
ALS FOLGENUTZUNG WIRD LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZFLÄCHE FESTGESETZT.
DAMIT EINERHEBEND IST DIE AUFHEBUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES.
FREIFLÄCHENGESTALTUNGSPLANE
FÜR DIE FESTGESETZTEN GRÜNDUNGSMASSNAHMEN IM BEREICH DER PHOTOVOLTAIKANLAGEN SIND QUALIFIZIERTE FREIFLÄCHENGESTALTUNGS-/BEPLANZUNGSPLÄNE ZU ERSTELLEN UND DEM LANDRATSAMT VOR BAUBEGINN VORZULEGEN.
DIE PFLANZUNGEN SIND SPÄTESTENS IN DER AUF FERTIGSTELLUNG DER ANLAGEN (INBETRIEBNAHMEN) FOLGENDEN PFLANZPERIODE DURCHFÜHREN UND DURCH DIE UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE ABZUNEHMEN.
 - DIE ERRICHTUNG VON WERBEANLAGEN IST UNZULÄSSIG
 - MASSANGABEN IN METERN
 - ZUFÄHRTEN
 - BETRIEBSGEBÄUDE (TRAFIWO-/WECHSELRICHTER/SPEICHERGEBÄUDE)
 - PHOTOVOLTAIK-/SOLARMODULE IN REIHEN, ALS STARRE ELEMENTE
 - WASSERSCHUTZ
 - FÜR DIE GRÜNDUNG DER SOLARMODULTISCHEN SIND AUSSCHLIESSLICH RAMMPROFIELE ODER SCHRAUBGRÜNDUNGEN BIS ZU EINER TIEFE VON 2,5 M UNTER URGELÄNDE ZULÄSSIG
 - ALS TRANSFORMATOREN SIND IN DER WEITEREN SCHUTZZONE III A AUSSCHLIESSLICH TROCKENTRANSFORMATOREN, ALTERNATIV ESTERBEFÜLLTE ÖLTRANSFORMATOREN MIT AUFFANGWANNE ZULÄSSIG
 - AUFFÜLLUNGEN ZUR FROSTSICHERUNG DER TRAFIWOGRÜNDUNGEN DÜRFEN NUR MIT NACHWEISLICH UNBELASTETEM BODENMATERIAL ERFOLGEN, EINE VERWENDUNG VON RECYCLING-BAUSTOFFEN IST NICHT ZULÄSSIG, WIEDERVERFÜLLUNG VON ERDAUFSCHÜSSEN, BAUGRUBEN UND LEITUNGSGRÄBEN SOWIE GELÄNDEAUFFÜLLUNGEN SIND NUR ZULÄSSIG MIT DEM URSPRÜNGLICHEN ERDAUSHUB IM ZUGE DER BAUMASSNAHMEN UND SOFERN DIE BODENAUFBLAU WEDER HERGESTELLT WIRD
 - DIE VERLEGUNG DER KABEL FÜR DIE ANBINDUNG DER WECHSELRICHTER BZW. UNTERVERTEILUNGEN IST NUR IN EINER TIEFE VON MAX. 40 CM (CA. PFLUGTIEFE) ZULÄSSIG
 - IM GESAMTEN GELTUNGSBEREICH SIND JEDLICHE WARTUNGSARBEITEN, SOWIE BETANKEN DER FAHRZEUGE UND BAUMSCHNITTEN WÄHREND DER BAUPHASE UND IM ZUGE DES UNTERHALTES INNERHALB DES WASSERSCHUTZBEREICHES UNZULÄSSIG. WÄHREND DER BAUARBEITEN UND AUCH IM ZUGE DER WARTUNGSARBEITEN IST SICH ZU VERSTELLEN, DASS KEINE BODENVERUNREINIGUNGEN DURCH KRAFT- UND TRIEBSTOFFE ODER SONSTIGE WASSERGEFÄHRLICHE STOFFE EINTRETEN, MIT SOLCHEN STOFFEN ODER BELASTETEM BODENMATERIAL KONTAMINIERTES FAHRZEUGE, GERÄTE UND MASCHINEN DÜRFEN NICHT EIGESIZT WERDEN
 - IM GESAMTEN GELTUNGSBEREICH IST ZUR REINIGUNG DER SOLARMODULE AUSSCHLIESSLICH DIE VERWENDUNG VON WASSER OHNE ZUSÄTZE ZULÄSSIG
 - FARBANSTRICH ODER FARBSCHICHTUNGEN AN DEN RAMMPROFIELEN SIND NICHT ZULÄSSIG
- ARTENSCHUTZ**
 - VERMEIDUNGSMASSNAHMEN: DIE BAUFELDREIMACHUNG IST ENTWEDER AUSSERHALB DER BRUTZEIT (15.08. BIS 29.02.) DURCHFÜHREN ODER ES SIND VERGRÜNDUNGSMASSNAHMEN VORZUSEHEN. DIESE SIND VOR BRUTBEGINN (01.03.) BIS BEGINN DER BAUFELDREIMACHUNG AUFRECHTZUHALTEN. DAZU WERDEN PFÖSTEN MIT EINER HÖHE VON 1,5 M ÜBER GELÄNDEOBERKANTE IM MITTLEREN ABSTAND VON 20 M EINGESCHLAGEN UND OBEN MIT TRASSIERBAND ODER FLATTERLEINE VERSEHEN.

- CEP-MASSNAHMEN FELDLERCHEN:**
ALS AUSGLEICH FÜR DEN VERLUST VON EINEM FELDLERCHENREWER SIND ALS VORGEZEHNE AUSGLEICHSMASSNAHMEN LERCHENFENSTER UND 0,2 HA ACKERBRACHE UND BLÜHSTREIFEN ANZULEGEN. ES SIND VERTRÄGE ZWISCHEN VORHABENSTRÄGER UND LANDWIRTSCHAFTLICHEN ANWÄRTEN GEM. DEN NACHSTEHENDEN ANFORDERUNGEN ZU SCHLIESSEN UND DIE MASSNAHMEN ENTSPRECHEND DURCHFÜHREN.
DIE SICHERUNG DER MASSNAHMEN ERFOLGT DURCH INSTITUTIONELLE SICHERUNG (INKL. DOKUMENTATION) ÜBER EINE GEEIGNETE EINRICHTUNG, Z. B. DEN LANDSCHAFTSPFLÉGE-VERBAND STRAUBING-BOGEN (SCHULDBRECHTLICHE VEREINBARUNG).
- LERCHENFENSTER (PRO BRUTPAAR)**
 - 10 FELDLERCHENFENSTER (JE MIND. 20 M²)
 - JÄHRLICHER FLÄCHENWECHSEL MÖGLICH; ANLAGE NUR IM WINTERTREIDE (WINTERWEIZEN) DURCH ANHEBEN DER SAATMASCHINE
 - MAX. 4 FENSTER PRO HA
 - EINSATZ VON DÜNGER UND PFLANZENSCHUTZMITTELN IM GESAMTEN FELDSTÜCK ZULÄSSIG
 - KEINE MECHANISCHE UNKRAUTBEKÄMPFUNG IM GESAMTEN FELDSTÜCK ZULÄSSIG
 - KEINE BEWIRTSCHAFTUNG VOM 01.03. BIS 31.06.
 - ABSTAND MIN. 25 M ZUM FELDRAND, KEINE ANLAGE IN UND AN FELDGASSEN UND UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER ABSTANDSVORAUSSETZUNGEN ZU VERTIKALEN STRUKTUREN
- UND**
- ACKERBRACHE UND BLÜHSTREIFEN (PRO BRUTPAAR)**
 - GESAMTFLÄCHE MIN. 2.000 M² (BREITE MIN. 10 M, MINDESTLÄNGE 100 M)
 - MINDESTENS ZWEI JAHRE AUF DERSELBEN FLÄCHE, DANN FLÄCHENWECHSEL MÖGLICH
- a. BRACHESTREIFEN:**
ANLAGE DURCH FEHLENDE EINSAT: DER AUFKOMMENE PFLANZENBEWUCHS IST IM ZEITRAUM VOM 01.08. BIS 31.10. MITTELS GRUBBER, EGGE ODER BODENFRÄSE ZU ENTFERNEN, ANSONSTEN KEINE BEWIRTSCHAFTUNG.
KEIN EINSATZ VON DÜNGER UND PFLANZENSCHUTZMITTELN, KEINE NUTZUNG/MAHD IM ZEITRAUM VOM 15.03. BIS ZUM 31.07. JÄHRLICHER PFLÉGESCHNITT IM ZEITRAUM VOM 01.08. BIS 15.10. VON MIN. 50 % DER FLÄCHE (MIT JÄHRLICH WECHSELNDEM BRACHE-BEREICH), GGF. BODENBEARBEITUNG ODER NEUANSAT
- b. BLÜHSTREIFEN:**
ANSAT MIT FÜR DEN NATURRAUM TYPISCHEN BLÜHMISCHUNGEN (AUTOCHTHONES SAATGUT), AUSBRINGEN VON HÖCHSTENS 50-70 % DER REGULAREN SAATMISCHUNG.
KEIN EINSATZ VON DÜNGER UND PFLANZENSCHUTZMITTELN.
KEINE NUTZUNG/MAHD IM ZEITRAUM VOM 15.03. BIS ZUM 31.07. JÄHRLICHER PFLÉGESCHNITT IM ZEITRAUM VOM 01.08. BIS 15.10. VON MIN. 50 % DER FLÄCHE (MIT JÄHRLICH WECHSELNDEM BRACHE-BEREICH), GGF. BODENBEARBEITUNG ODER NEUANSAT

VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN
SONDERGEBIET "SO FREIFLÄCHENPHOTOVOLTAIKANLAGE HOFDORF VI"

GEMEINDE: HUNDERDORF STRAUBING-BOGEN REG.-BEZIRK: NIEDERBAYERN

MASSTAB 1:1000

GEODATISCHES:
©/Bayerische Vermessungswerk
Verwendung der Pläne ist für die
Eigentumsnachweise nicht geeignet.

ERGÄNZUNGEN:
Ergebnisse des Baubesuches der
Planung der Pläne ist für die
Eigentumsnachweise nicht geeignet.
Im Dezember 2021 (keine amtliche
Vermessungsgenauigkeit).

UNTERGRUND:
Ausgaben über Rückstellungen auf die
Untergrundverhältnisse und die Boden-
verhältnisse sind dem Auftraggeber
den amtlichen Karten nach aus
Zeichnungen und Text abgeleitet
werden.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:
Für nachträglich übernommene
Planung der Pläne ist der Auftraggeber
keine Gewähr übernommen werden.

URHEBERRECHT:
Für die Planung behalten wir uns die
Rechte vorbehalten. Ohne unsere
Zustimmung darf die Planung
nicht geändert werden.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 11.08.2022 die Aufstellung des
Bebauungsplans mit Grundrissplänen beschlossen. Der Aufstellungs-
beschluss wurde am 17.10.2022 ortsüblich bekannt gemacht.
Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit
öffentlicher Beteiligung und Anhörung für den Vorentwurf des
Bebauungsplans in der Fassung vom 20.04.2023 hat in der Zeit vom
15.05.2023 bis 19.06.2023 stattgefunden.
Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des
Bebauungsplans in der Fassung vom 17.11.2023 hat in der Zeit vom
15.05.2023 bis 19.06.2023 stattgefunden.
Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 02.11.2023 wurde
mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.11.2023
bis 05.01.2024 öffentlich ausgestellt.
Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 02.11.2023
wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §
4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 17.11.2023 (Fristsetzung ebenfalls
bis 05.01.2024) beteiligt.
Die Gemeinde Hunderdorf hat mit Beschluss des Gemeinderats vom
29.02.2024 den Bebauungsplan gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der
Fassung vom 29.02.2024 als Sitzung beschlossen.

HUNDERDORF, den **25. APR. 2024**
Max Höcherl (Erster Bürgermeister)

Ausgefertigt
HUNDERDORF, den **25. APR. 2024**
Max Höcherl (Erster Bürgermeister)

Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am **26. APR. 2024**
gemäß § 10 Abs. 3 HS 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der
Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen
Dienstzeiten in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten
und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der
Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des §
44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215
BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

HUNDERDORF, den **26. APR. 2024**
Max Höcherl (Erster Bürgermeister)

29.02.24 Sitzung HG
02.11.23 Entwurf HG
20.04.23 Vorentwurf HQ/HG
Geß. Anlass von

PLANVERFASSER
BY AK
182 078

HEIGL
Landschaftsarchitektur
Stadtplanung
Tel.: 09472/805450, Fax: 09472/805451
E-Mail: heigl@heigl.de, www.heigl.de

22-112